



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Per E-Mail**

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 440213 Düsseldorf

24. Juli 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

VI-2 – 0630.2.114

bei Antwort bitte angeben

Frau Dr. Bokelmann

Telefon: 0211 4566-581

Telefax: 0211 4566-432

verbraucherschutz-

nrvw@mkulnv.nrw.de

**Lebensmittelüberwachung**

**Lebensmittelinformation - Allergenkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

seit dem 13.12.2014 sind die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – kurz LMIV) verbindlich anzuwenden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Rahmen der Regelungen des Artikels 44 der vorgenannten Verordnung seine Regelungskompetenz genutzt. Die Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (kurz – Vorl-LMIEV) enthält deshalb Regelungen zur Kennzeichnung allergener Zutaten bei der losen Abgabe von Lebensmittel.

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, wie Einrichtungen der Kindertagespflege mit den Vorgaben zur Lebensmittelkennzeichnung und insbesondere der Allergenkennzeichnung umzugehen haben.

Eine bundesweite Projektgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat sich u.a. mit dieser Auslegungsfrage zu den neuen Kennzeichnungsregeln der EU und des Bundes befasst.

Die Projektgruppe ist der Auffassung, dass die Vorgaben der LMIV bzw. der VorlLMIEV zur Allergenkennzeichnung grundsätzlich auch in Kindertagesstätten anzuwenden sind. Dieses gilt insbesondere, soweit

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

Infoservice 0211 4566-666

poststelle@mkulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien U78 und U79

Haltestelle Kennedydamm oder

Buslinie 721 (Flughafen) und 722

(Messe) Haltestelle Frankenplatz



die Einrichtungen von Caterern beliefert werden oder regelmäßig Speisen selbst herstellen. Wenn Privatpersonen im Rahmen der Kinderbetreuung gelegentlich Essen zubereiten oder ausgeben, ist die Allergenkennzeichnung nicht erforderlich (vergl. Erwägungsgrund 15 der LMIV). Auf Grund der verschiedenen Fallkonstellationen ist jede Einrichtung nach ihren individuellen Gegebenheiten zu betrachten (Einzelfallentscheidung).

Seite 2 von 2

Auf den Erlass vom 13.03.2013, AZ.: MKULNV VI-3 – 44.24.05, MFKJKS-322-6002.5 wird verwiesen, den ich zur Geschäftserleichterung in der Anlage beifüge.

Allergeninformationen, die durch Catering-Unternehmen oder die Küchenleitung einer Großtagespflege zur Verfügung gestellt werden, dienen vor allem der Information der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Eltern. Erklärungen der Eltern gegenüber der Tageseinrichtung zu Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten ihres Kindes sowie entsprechende Notfallpläne können hilfreich sein.

Im Auftrag

gez. Dr. Bokelmann

Anlage -1-